

green for life

g

reen

Das Grüne Smoothies

for life
Magazin



Mediadaten

Anzeigenpreisliste Nr. 1 • gültig ab Juni 2017

www.greenforlife-magazin.de

NEWS AGE Media GmbH · Schauinslandstr. 136 h · D-79100 Freiburg

Anschrift: Green for Life / NEWS AGE Media GmbH
Schauninslandstr. 136 h · D-79100 Freiburg
Telefon: +49(0)7641-967 13 30
Telefax: +49(0)7641-967 13 39
office@greenforlife-magazin
www.greenforlife-magazin.de

Geschäftsführung: Ralf Lederer

Chefredaktion: Norbert Classen
Tel: +49(0)7641-967 13 34
norbert.classen@greenforlife-magazin.de

Anzeigenleitung: Evelyn Keller
Tel: +49(0)7641-967 13 35
Fax: +49(0)7641-967 13 39
office@greenforlife-magazin.de

Titel: Green for Life
Das Grüne Smoothies Magazin

Kurzcharakteristik: Green for Life berichtet über gesunde Ernährungstrends, insbesondere Grüne Smoothies, und einen naturnahen Lifestyle

Druckauflage: 10.000 Exemplare
Verbreitete Auflage: 9.500 Exemplare

Abonnement: Deutschland € 30,00
Einzelheft: Deutschland € 5,90

Heftformat: 210 mm x 297 mm
Satzspiegel: 175 mm x 236 mm
Technische Daten: Druckvorlagen bitte ausschließlich als PDF/X-3-Daten zur Verfügung stellen. Bei davon abweichenden Datenformaten kann keinerlei Garantie für die Druckqualität gewährleistet werden.

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben jährlich

Anzeigen: Preise und Formate s. u. Anzeigenpreise
Kleinanzeigen: € 15,- pro Druckzeile, inkl. MwSt.
Anzeigenschluss: siehe Terminplan

Nachlässe: für Malstaffel Mengenstaffel: Anzeigen innerhalb 2 x 5% ab 2 Seiten 3%
Anzeigen innerhalb einer Jahresfrist 4 x 10%;
ab 4 Seiten 5 %
AE-Provision: 15% für Anzeigen und Beilagen,
(keine AE-Provision bei Kleinanzeigen)

Verbreitungsgebiet: Deutschland, Schweiz, Österreich und übriges deutschsprachiges Ausland. Im Zeitschriftenhandel und im Direktbezug.

Druckverfahren: Rollenoffset, 4-farbig, auf chlorfrei gebleichtem Papier, bis 70er Raster, Europa-Skala

Druckunterlagen: PDF/X-3-Daten im CMYK-Modus bei 300 dpi Auflösung, Farbprofil PSO LWC Improved (ECI). Bei davon abweichenden Daten fallen Bearbeitungskosten nach Aufwand an. Zur Erstellung der Druckdaten bitte Parameter für Druckverfahren (s.o.) berücksichtigen

Datenübertragung:
anzeigen@greenforlife-magazin.de

Beilagen: Format bis 275 x 200 mm, bis 25 g Gewicht € 130,00 per Tsd., je weitere angefangene 5 g Einzelgewicht zuzüglich € 5,00 per Tsd.; zuzüglich Postgebühren für Abo-Auflage. Bitte klären Sie vorab die Verarbeitungsfähigkeit Ihrer Beilage mit unseren Mitarbeitern.

Rücktrittsrecht: bis 1 Woche vor dem jeweiligen Anzeigenschluss.

Geschäftsbedingungen: Für alle Aufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Printmedien sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.

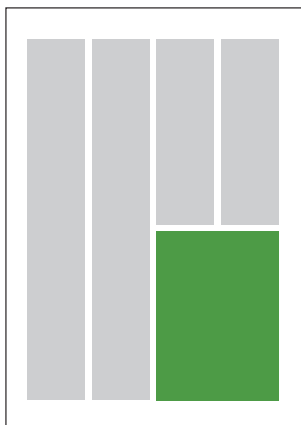
Zahlungsweise: Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Abzug; sämtliche Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Terminplan

Heft Nr.	Ausgabe	Kiosk-EVT letzter Mittwoch des Monats	Anzeigenschluss erster Freitag des Monats	Redaktionsschluss erster Freitag des Monats
1	Jan. – Feb.	Dezember	Dezember	Dezember
2	März – April	Februar	Februar	Februar
3	Mai – Juni	April	April	April
4	Juli – August	Juni	Juni	Juni
5	Sept. – Okt.	August	August	August
6	Nov. – Dez.	Oktober	Oktober	Oktober

Anzeigenformate und Schaltkosten, gültig ab Juni 2017

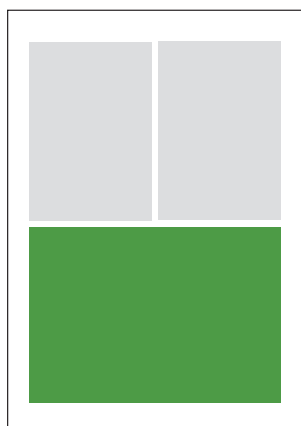
Alle Preise sind Nettopreise und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
Anzeigenformate im Anschnitt bitte mit 3 mm Beschnittzugabe an allen Kanten versehen.



1/4 Block im Satzspiegel
85 x 118 mm



1/2 im Satzspiegel
85 x 238 mm



1/2 quer im Satzspiegel
175 x 118 mm



1/1 im Anschnitt
210 x 297 mm

Schaltkosten

Innenseiten

1/4	€ 630,-
1/2	€ 1250,-
1/1	€ 2220,-

Umschlagseiten

U2	€ 2480,-
U3	€ 2480,-
U4	€ 2880,-

- Sonderformate auf Anfrage
- Platzierungszuschlag 100%
- Formate im Anschnitt mit 3 mm Beschnittzugabe anlegen!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Anzeigenschaltung und Fremdbeilagen in Printmedien

1 „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2 Anzeigen sind im Zweifel für Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Abruf innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuweilen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7 Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, erscheiden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückge-

sandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einzelzahlungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenhaltender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inseritionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H., beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18 Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19 Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.